

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 216/08)

Nummer der Beihilfe	XE 24/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Bezeichnung der Regelung	Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Soziale Stadt — Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BI-WAQ)“ für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in den Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — Soziale Stadt“ vom 2. April 2008
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Soziale Stadt — Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in den Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — Soziale Stadt“ vom 2. April 2008 veröffentlicht im Bundesanzeiger — Amtlicher Teil — Nr. 56, Seite 1316, vom 11. April 2008
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 8 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-5, Art. 5 und Art. 6 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	11.4.2008
Ende der Regelung	31.10.2012
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen; Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer; Artikel 6: Beschäftigung Behinderter
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren (!), in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesverwaltungsamt Projektgruppe ESF Barbarastr. 1 D-50735 Köln Tel. (49) (0)22 899 358-0 E-mail: poststelle@bva.bund.de

(!) Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien besondere beihilferechtliche Vorschriften vorsehen.